

Eine Einführung zum Verbraucherschutz nach europäischem Recht

Alle inländischen und ausländischen Verbraucher gelten als schutzbedürftige, weil sie an den Unternehmern häufig an Information, Erfahrung und Verhandlungsmacht unterlegen sind. Das EU - Recht schützt Verbraucher als wirtschaftlich meist schwächere, sowie sorgt für ein hohes Schutzniveau und schafft gemeinsame Mindest- oder Vollharmonisierungsregeln im Binnenmarkt.

Zu der Anzahl spezifischen Rechtsmitteln des Verbraucherschutzes entstehen folgende:

➤ **Informationsrechte vor dem Vertrag.** Verbraucher haben einen Anspruch auf klar, vollständig und verständlich aufbereitete Informationen vor Vertragsschluss, insbesondere bei Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen. Dazu gehören u. a.: wesentliche Eigenschaften von Waren oder Dienstleistungen, Identität und Anschrift des Unternehmens sowie Kontaktdaten, Gesamtpreis inklusive Steuern und zusätzliche Kosten (z. B. Versand);

➤ **Widerrufs- und Rückgaberechte.** Die Vorschriften garantieren dem Verbraucher das Recht, Verträge - vor allem im Online- und Fernabsatz - innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Das beinhaltet: Pflicht des Anbieters zur Vorlage eines einheitlichen Widerrufs-/Rückgaberechte-Formulars, Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises, in der Praxis meist nach Rücksendung der Ware;

➤ **Gewährleistungsrechte bei Mängeln.** Bei mangelhaften Waren oder digitalen Inhalten stehen Verbrauchern europaweit klare Gewährleistungsrechte zu. Typische Ansprüche sind: Nachbesserung oder Ersatzlieferung, Rückerstattung des Kaufpreises oder Preisermäßigung, wenn der Mangel nicht behoben werden kann oder bleibt;

➤ **Schutz vor unfairen Vertragsbedingungen und Praktiken.** Die Verbraucher haben Anspruch auf Schutz vor unangemessenen, einseitig benachteiligenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie gegen irreführende oder aggressive Geschäftspraktiken. Eine Vorschrift über missbräuchliche Klauseln stellt sicher, dass solche Bestimmungen nicht bindend sind, wenn sie den Verbraucher objektiv benachteiligen.

KANZLEI DR. KARTASCHOV

Narzissenweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg, Deutschland
www.dr-jur-kartashov.net

➤ **Sicher- und Gesundheitsbezogene Ansprüche.** Die Verbraucherpolitik verpflichtet alle EU - Mitglieder eines hohen Standards bei Gesundheit, Sicherheit und Qualität von Produkten zu gewährleisten. Die Verbraucher können daher darauf pochen, dass Produkte sicher sind und bei Gefährdung Rückruf-, Rückgaberechte oder Schadensersatzansprüche.

➤ **Vereinfachte Verfahren vor Gericht.** Für grenzüberschreitende Streitigkeiten mit kleinerem Streitwert gibt es zwei gängige EU-Verfahren:

I. Europäisches Mahnverfahren (European Order for Payment, EOP). Es gilt für Geldforderungen eines bestimmten Betrags (z. B. Kaufpreisrückerstattung nach Widerruf). Das Verfahren läuft formularbasiert, ohne Anwalt, das Gericht erlässt binnen ca. 30 Tagen einen Europäischen Zahlungsbefehl; der Schuldner kann einreichen, sonst wird dieser vollstreckbar.

II. Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen (European Small Claims Procedure, ESCP). Es geeignet für grenzüberschreitende Forderungen, denen eine Grenzwert meist bis 5.000 Euro ist (z. B. Fluggastrechte, Widerruf, Schadensersatz). Dies ist formularbasiertes, schriftliches Verfahren ohne Anwaltpflicht, dessen Urteil in allen EU-Staaten legitim ist.

Obengenannte Liste der Rechtsinstrumenten sind nicht in vollem Umfang gezeichnet.

Bei der Verletzung des Verbraucherrechts pflichten zuständige Behörden der EU - Mitglieder folgende Durchsetzungsinstrumente anzuwenden: Behördliche Zusammenarbeit über das Consumer Protection Cooperation - Netzwerk (1); Auskunfts- und Ermittlungsbefugnisse der Behörden (2); Sanktionen wie Geldbußen oder Zwangsgelder gegen die Täter (3); gemeinsame Durchsetzungsaktionen der Behörden bei grenzüberschreitenden oder weitverbreiteten Verstößen (4); Marktprüfungen, mit denen Angebote stichprobenartig auf Rechtskonformität kontrolliert werden (5); Verbandsklagen und Unterlassungsklagen durch qualifizierte Einrichtungen, wenn kollektive Verbraucherinteressen betroffen sind (6).

Eine Bemerkung: diese Einführung gilt als keine Rechtsberatung, dennoch können Sie bei einer Verbraucherrechtsverletzung an meiner Kanzlei sich anmelden.

© Dr. Mihail Kartaschov, Publikation 130 - 2026, April 2026, m@dr-jur-kartashov.net